Im Oktober dieses Jahres wurde ein US-Soldat, der auf einer Kirmes im rheinland-pfälzischen Wittlich einen deutschen Staatsbürger mit mehreren Messerstichen getötet hatte, trotz eines zuvor abgelegten Geständnisses von einem US-Militärgericht freigesprochen. Dies war nur möglich, weil es, wie es unter anderem der *SWR* berichtet, im NATO-Truppenstatut, welches den Umgang mit Straftaten von US-Soldaten regelt, eine Sonderregelung für Deutschland gibt. Die *NachDenkSeiten* fragten vor diesem Hintergrund auf der BPK nach und wollten zudem wissen, wie solche Fälle für ausländische Soldaten im neuen taktischen Hauptquartier für die NATO in Rostock geregelt sind, weil das NATO-Truppenstatut auf dem Gebiet der ehemaligen DDR keine Gültigkeit hat. Von **Florian Warweg**.

Dieser Beitrag ist auch als Audio-Podcast verfügbar.

https://www.nachdenkseiten.de/upload/podcast/241031_Die_Sonderregel_im_NATO_Truppenstatut_bei_Straftaten_von_US_Soldaten_auf_deutschem_Boden_NDS.mp3

Podcast: Play in new window | Download

Externer Inhalt

Beim Laden des Videos werden Daten an Youtube übertragen.

Inhalt von Youtube zulassen
Inhalte von Youtube nicht mehr zulassen

Hintergrund: Deutsche Sonderregel im NATO-Truppenstatut

Im August 2023 kam es während der alljährlichen „Wittlicher Säubrennerkirmes“ zu einer tödlichen Messerattacke auf einen 28-jährigen deutschen Staatsbürger. Ermittlungen ergaben, dass ein US-Soldat, der auf der Air Base in Spangdahlem stationiert ist, die Tat mutmaßlich begangen und den Wittlicher von hinten erstochen hat.

Der US-Soldat legte einen Tag nach der Tat gegenüber deutschen Polizisten ein umfassendes Geständnis ab. Dies bestätigt auch die Staatsanwaltschaft Trier.

Doch im anschließenden Prozess vor dem US-Militärgericht Spangdahlem wird der geständige Täter am 11. Oktober 2024 in allen Anklagepunkten freigesprochen. Das zuvor

erfolgte Geständnis wird gegenüber den Geschworenen mit keinem Wort erwähnt. Begründung des US-Richters? Der US-Soldat habe sich bei dem Verhör durch die deutschen Polizisten „bedroht“ gefühlt. Er hätte Angst gehabt, über Nacht im Arrest bleiben zu müssen, wenn er nicht mit den Beamten reden würde.

Die Tatsache, dass dem US-Soldaten vor einem US-Militärgericht und nicht einem deutschen Gericht der Prozess gemacht wurde, begründet sich, wie unter anderem der *SWR* berichtet, durch eine deutsche Sonderregelung.

Den Umgang bei Straftaten von ausländischen NATO-Soldaten, die in anderen NATO-Mitgliedsländern stationiert sind, regelt das sogenannte NATO-Truppenstatut von 1951. Dieses räumt eigentlich dem Gastland das Vorrecht ein, einen Prozess gegen ausländische Militärangehörige zu führen, die sich strafbar gemacht haben. Allerdings gibt es eine „deutsche Sonderregelung“, wonach die Bundesrepublik Deutschland als einziges NATO-Mitglied auf dieses Vorrecht verzichtet und entsprechende Verfahren gegen US-Soldaten direkt an die US-Behörden zur weiteren Strafverfolgung abgibt.

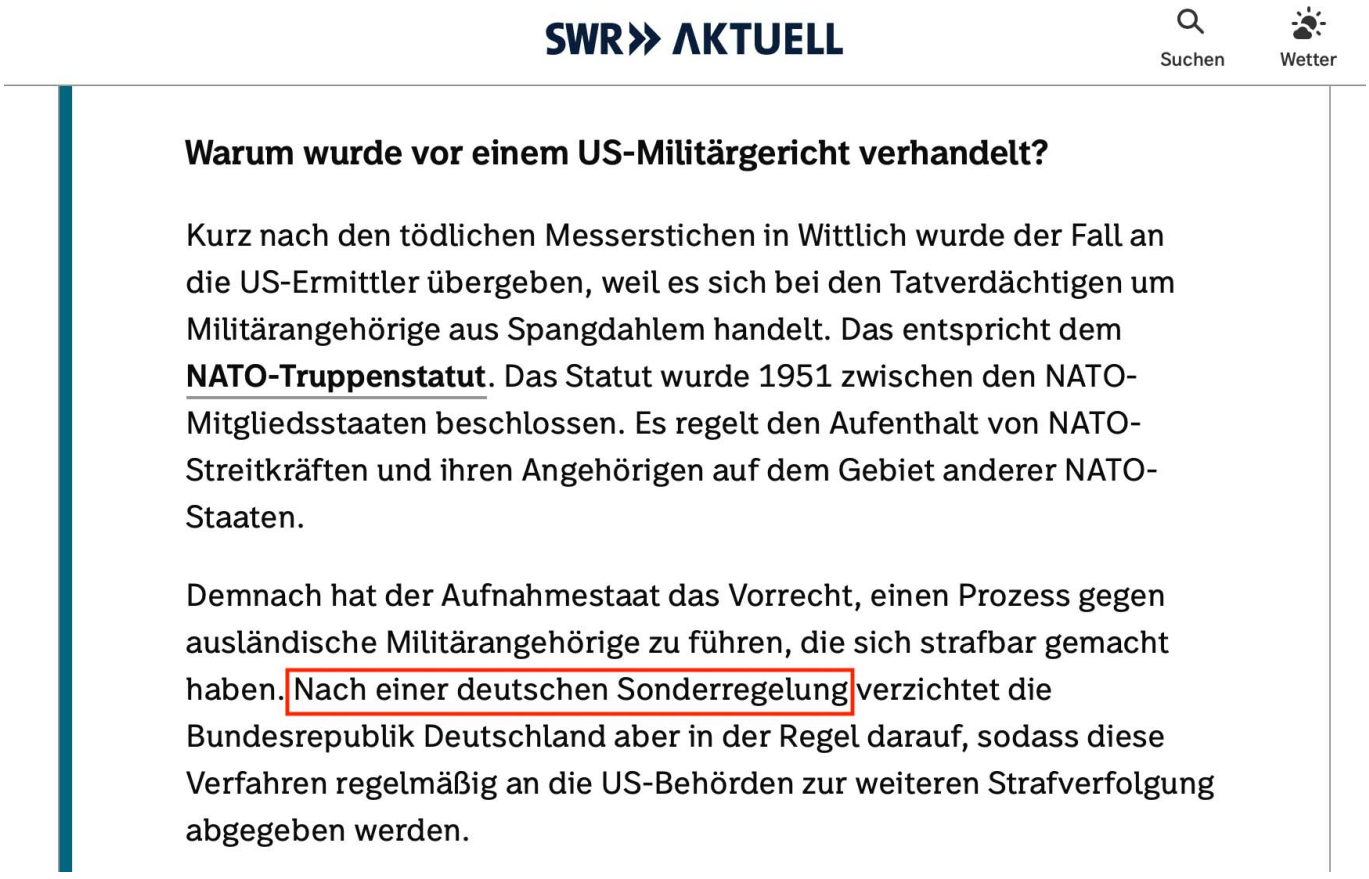

SWR» AKTUELL

Suchen Wetter

Warum wurde vor einem US-Militärgericht verhandelt?

Kurz nach den tödlichen Messerstichen in Wittlich wurde der Fall an die US-Ermittler übergeben, weil es sich bei den Tatverdächtigen um Militärangehörige aus Spangdahlem handelt. Das entspricht dem **NATO-Truppenstatut**. Das Statut wurde 1951 zwischen den NATO-Mitgliedsstaaten beschlossen. Es regelt den Aufenthalt von NATO-Streitkräften und ihren Angehörigen auf dem Gebiet anderer NATO-Staaten.

Demnach hat der Aufnahmestaat das Vorrecht, einen Prozess gegen ausländische Militärangehörige zu führen, die sich strafbar gemacht haben. Nach einer deutschen Sonderregelung verzichtet die Bundesrepublik Deutschland aber in der Regel darauf, sodass diese Verfahren regelmäßig an die US-Behörden zur weiteren Strafverfolgung abgegeben werden.

NATO-Truppenstatut gilt nicht in Ostdeutschland

Laut dem Einigungsvertrag gelten wegen des Verbots der Stationierung von „ausländischen Streitkräften“ auf dem Gebiet der ehemaligen DDR durch den 2+4-Vertrag weder das NATO-Truppenstatut noch der Aufenthaltsvertrag. Im Einigungsvertrag heißt es hierzu auf Seite 21 unmissverständlich, dass sowohl der „Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland“ sowie das „NATO-Truppenstatut“ und „die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut“ nicht „in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin“ gelten:

Anlage I Kap I I Anlage I Kapitel I
Abschnitt I

Von der Geltung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet sind gemäß Artikel 11 des Vertrages ausgenommen:

1. Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste I des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes vom 23. Oktober 1954 geänderten Fassung (BGBl. 1955 II S. 305)
2. Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste IV des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes vom 23. Oktober 1954 geänderten Fassung (BGBl. 1955 II S. 405)
3. Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 24. März 1955 (BGBl. 1955 II S. 253)
4. Deutsch-französische Regierungsvereinbarung - Das Stationierungsrecht und die Statusfragen der französischen Truppen in Deutschland - Der Wortlaut des Briefwechsels vom 21. Dezember 1966 (Bulletin vom 23. Dezember 1966, Nr. 161, S. 1304)
5. NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190)
6. Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut

- Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), in der geänderten Fassung vom 21. Oktober 1971 (BGBl. 1973 II S. 1022)
- Unterzeichnungsprotokoll zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1313) in der Fassung vom 18. Mai 1981 (BGBl. 1982 II S. 531)
- Abkommen zu Art. 45 Abs. 5 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1355)
- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau - Lüneburg vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1362) in der Fassung des Änderungsabkommens vom 12. Mai 1970 (BGBl. 1971 II S. 1078)
- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1368)
- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1371)

- Seite 21 von 268 -

Auszug aus dem Wortprotokoll der Regierungspressekonferenz vom 28. Oktober 2024

Frage Warweg
Herr Collatz, wir können Sie an Ihrem Tag des Abschieds ja unmöglich gehen lassen, ohne eine Frage an Sie zu richten. Am 21. Oktober war der Bundesminister leider nicht in der Lage, mir auf meine Frage zu antworten, unter welche Statuten, unter welche Gerichtsbarkeit die in Rostock tätigen NATO-Soldaten fallen. Er hatte da eine Nachreichung versprochen; die kam leider nicht, deswegen möchte ich mich an Sie wenden. Können Sie darlegen, wie das im Falle von Straftaten von NATO-Soldaten, die in Rostock tätig sind, geregelt ist? Welche Gerichtsbarkeit greift da, die nationale oder die deutsche?

Collatz (BMVg)
Das ist eine fast banale Antwort, deswegen dachte ich, dass sich das von selbst erschließt. Tatsächlich kann ich Ihnen sagen, dass es sich im Fall von Verbindungs-, von Austauschoffizierinnen und -offizieren um nationales Recht handelt. Die jeweiligen Menschen unterliegen also sowohl der deutschen als auch der heimischen Strafgerichtsbarkeit bzw. überhaupt Gerichtsbarkeit. Für weitere Einrichtungen von größeren Organisationen – NATO und anderen – gibt es auch gesonderte Statute, also Stationierungsabkommen. Die schließt dann das Auswärtige Amt gemeinsam ab. Für das von Ihnen angefragte Personal handelt es sich aber um nationale Gerichtsbarkeiten.

Zusatzfrage Warweg
Apropos Straftaten von NATO-Soldaten auf deutschem Boden: Wir hatten ja kürzlich den Fall, dass ein US-Militärgericht einen US-Soldaten freigesprochen hatte, der einen deutschen Staatsbürger auf einer Kirmes in Wittlich getötet hatte. Dort erfolgte der Freispruch trotz eines zuvor abgelegten Geständnisses, und das Ganze lief auf Ebene des NATO-Truppenstatuts. Das sieht ja eigentlich vor, dass immer die Gerichtsbarkeit des jeweiligen Gastlandes greift, außer – das haben die Kollegen von der ARD berichtet – in Deutschland, denn dort soll es eine Sonderregelung geben, die dazu führt, dass dann immer direkt an die US-Gerichtsbarkeit überwiesen wird. Da würde mich interessieren: Können Sie diese Sonderregelung so bestätigen? Wenn ja, wo ist das schriftlich fixiert?

Collatz (BMVg)
Das ist ein Einzelfall außerhalb der Verantwortung des BMVg.

Zusatzfrage Warweg
Ich habe Sie aber nach einer Sonderregelung innerhalb des NATO-Truppenstatuts gefragt. Das ist also mitnichten ein Sonderfall. Vielmehr wollte ich von Ihnen wissen: Können Sie diese Berichterstattung der Kollegen von der ARD bestätigen, dass es im NATO-Truppenstatut für Deutschland im Gegensatz zu allen anderen Unterzeichnern diese Sonderregelung gibt, dass nicht die nationale Gerichtsbarkeit greift, sondern die US-

Militärgerichtsbarkeit?

Collatz (BMVg)
Ihre erste Frage zielte auf den Status von Verbindungsoffizieren und Austauschoffizierinnen ab. Dazu habe ich Ihnen eine Antwort gegeben. Die Verbindung zu dem von Ihnen dargestellten Fall kann ich überhaupt nicht erkennen, und zu Einzelfragen und Einzelfällen können wir hier sowieso keinerlei Stellung nehmen.

Zusatz Warweg
Meine Frage bezog sich mitnichten auf einen Einzelfall, aber gut.

Vorsitzender Feldhoff
Herr Warweg, die Bundesregierung gibt die Antworten, die sie gibt. Damit können Sie zufrieden sein oder auch nicht.

Titelbild: Screenshot NachDenkSeiten, Bundespressekonferenz 28.10.2024

Mehr zum Thema:

Verteidigungsministerium und NATO verstricken sich in immer mehr Widersprüche zu CTF BALTIC in Rostock

Eröffnung des neuen Hauptquartiers für die NATO in Rostock: „Vereint stehen wir, vereint kämpfen wir“

Pistorius diffamiert NDS und kann Frage nach Rechtsgrundlage für NATO-Soldaten nicht beantworten

Bruch des Zwei-plus-Vier-Vertrags? Pistorius eröffnet NATO-Hauptquartier in Rostock